

Bundesministerium für Gesundheit

Referat 322

Am Propsthof 78 a

53121 BonnDs 02-5609
07.12.1999

-7503

07.01.2000

Betäubungsmittelgesetz (BtMG; BGBl. 1981 I S. 681) in der Fassung der Bekanntmachung der Neufassung des BtMG vom 01.03.1994 (BGBl. I S. 358), zuletzt geändert durch Verordnung vom 07.10.1998 (BGBl. I S. 3126)

Betr: Erlaubnis nach § 3 BtMG für das Institut für Gerichtliche Medizin der Charite

Berichterstatte(r)in : [REDACTED]

Am 28.2.1996 wurde dem Institut für Gerichtliche Medizin der Charite der Humboldt-Universität zu Berlin eine betäubungsmittelrechtliche Erlaubnis erteilt, die den Erwerb von Stoffen und Zubereitungen der Anlagen I – III zu wissenschaftlichen Zwecken erlaubt. Gleichzeitig wurde mit der Erlaubnis auch der Erwerb von rauschgiftverdächtigen Proben zum Zwecke ihrer Analyse genehmigt.

Bei Überprüfung der halbjährlichen Meldungen nach § 18 BtMG stellten wir fest, daß das Institut auch Proben von EVE & RAVE analysiert hat. Die Erlaubnis des Institutes hat diesen Erwerb zwar nicht ausgeschlossen, jedoch EVE & RAVE, die diese Proben von Drogenkonsumenten eingesammelt und im Institut für Gerichtliche Medizin zur Analyse abgegeben hatten, nahmen ohne Erlaubnis nach § 3 BtMG am Betäubungsmittelverkehr teil. Daher hielt es die Bundesopiumstelle für angebracht, die Erlaubnis für das Institut für Gerichtliche Medizin der Charite dahingehend zu präzisieren, dass rauschgiftverdächtige Proben nur von Strafverfolgungsbehörden erworben werden dürfen, die nach § 4 Abs. 2 BtMG für den Bereich ihrer dienstlichen Tätigkeiten keine Erlaubnis nach § 3 BtMG benötigen. Die entsprechend geänderte Erlaubnis wurde dem Institut am 22. Oktober 1996 erteilt.

Es bestand seitens des Institutes für Gerichtliche Medizin kein Bedarf, den Erwerb von Apotheken in die Erlaubnis einzubeziehen, was ohne weiteres möglich gewesen wäre. Apotheken dürfen im Rahmen des § 4 Abs. 1 Nr. 1 e BtMG ohne Erlaubnis rauschgiftverdächtige Proben zur Untersuchung, zur Weiterleitung an eine zur Untersuchung von Betäubungsmitteln berechnigte Stelle oder zur Vernichtung entgegennehmen. Damit ist in Folge dieses Gesetzes auch die Abgabe von Proben für den Abgebenden erlaubnisfrei (vgl. dazu auch § 12 Abs. 2 BtMG).

Wir sind auch weiterhin der Auffassung, dass unsere Entscheidung richtig war, die Erlaubnis für das Institut zu präzisieren, auch wenn das Amtsgericht Tiergarten in Berlin mit Beschluss vom 1. März in der Strafsache 506 Qs 2/99 267 Ds 170/98 keinen Verstoß gegen das Betäubungsmittelgesetz festgestellt hat.

U. E. ist jedoch die Verfahrensweise des Drug-Checkings durch EVE & RAVE nicht mit dem BtMG in Einklang zu bringen.

Im Auftrag

Dr. Lander
(Dir. und Prof.)



BUNDESMINISTERIUM FÜR GESUNDHEIT

DS 02-5609

Geschäftszeichen (Bei allen Antworten bitte angeben)

Bonn, den 07. -Dezember 1999

Postanschrift: Bundesministerium für Gesundheit - 53108 Bonn

Bundesinstitut für Arzneimittel
und Medizinprodukte
- Bundesopiumstelle -
Genthiner Str. 38

10785 Berlin

BGMV Berlin	L
Eing 10. DEZ. 1999	
besch.-Z.	
Nr.	

Bundesinstitut für Arznei- und Medizinprodukte
14. Dez. 1999

Betr.: Drug-Checking

hier: Erlaubnis zum Verkehr mit Betäubungsmitteln für das Rechtsmedizinische Institut der Charité

Das Bundesministerium für Gesundheit ist darüber informiert worden, dass die Bundesopiumstelle die Erlaubnis zum Verkehr mit Betäubungsmitteln für das Rechtsmedizinische Institute der Charité präzisiert habe. Danach könne das Institut nur noch betäubungsmittelverdächtige Substanzen entgegennehmen und untersuchen, wenn sie von Behörden eingesendet werden. Ich wäre Ihnen dankbar, wenn Sie mich - auch vor dem Hintergrund des Beschlusses des Landesgerichtes Berlin vom 1.3.1999 (Gesch.-Nr. 506 Qs 2/99 zu Gesch.-Nr. 267 Drs. 170/98) - über die Gründe für diese Entscheidung informieren könnten.

Im Auftrag

Dr. Möller